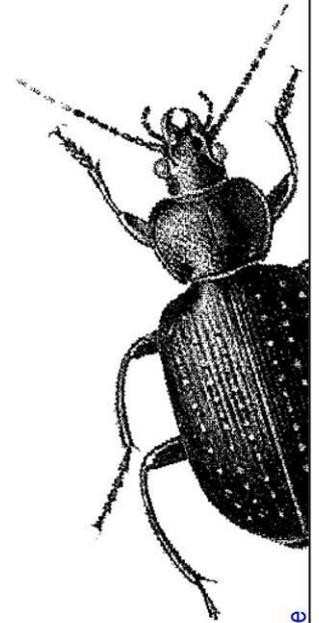


Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Dornberg
Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. II/1/36.00
„Wohnquartier Grünwaldstraße“

Artenschutzprüfung (ASP), Stufe II



Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Dornberg
Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. II/1/36.00
„Wohnquartier Grünwaldstraße“

Artenschutzprüfung (ASP), Stufe II

Gutachten im Auftrag der
Campus Westend GmbH, Bielefeld

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht

Dr. Thomas Esser

Dipl.-Forstwirt Markus Hanft (Erfassungen Vögel)

M.Sc. Landschaftsökol. Jennifer Poier (Erfassungen Fledermäuse)

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im September 2018

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	4
1.1. Anlass	4
1.2. Rechtsgrundlagen	5
1.2.1. Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).....	5
1.2.2. Begriffsdefinitionen.....	7
1.2.3. Schlussfolgerung.....	10
2. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	11
2.1. Lage des Untersuchungsgebiets	11
2.2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Flächen.....	12
3. Vorgehensweise und Methodik.....	14
3.1. Vorgehensweise und Fragestellung	14
3.2. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	15
3.3. Methodik und Datengrundlagen.....	15
4. Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren.....	17
4.1. Vorhabenbeschreibung	17
4.2. Wirkfaktoren.....	18
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	20
5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	20
5.2 Europäische Vogelarten.....	21
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	25
6.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	25
6.2. Ausgleichsmaßnahmen.....	28
6.3 Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten	30
6.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
6.3.2 Europäische Vogelarten	36
7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen.....	44
8. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“	45
9. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	48
10. Anhang.....	50

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1. Anlass

Der § 44 des BNatSchG enthält für bestimmte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände, die ihrem Schutz dienen. Diese Schutzbestimmungen gelten, unabhängig von speziellen Schutzgebieten, für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für diese Arten selbst (z.B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten), aber auch für von ihnen zum Überleben benötigte Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vorneherein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem Vorhaben betroffen sein könnten (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu beachten sind hierbei zunächst die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten diese Maßgaben jedoch nur nach § 44 Abs. 5 S. 2 – 5 BNatSchG (nähere Ausführungen siehe nachfolgendes Kapitel 1.2).

In der Stadt Bielefeld besteht eine allgemein hohe Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch nach Wohnraum für Studierende. Im Stadtteil Dornberg ist hierfür beidseits der Grüne-waldstraße in Anbetracht bereits überplanter, jedoch bislang unbebauter Flächen eine besonders günstige Lage für eine Wohnbebauung gegeben. Neben der bereits vorliegenden Planung besteht unmittelbarer Anschluss an bereits vorhandene Wohnbebauung und zudem eine gute Anbindung an den ÖPNV (vgl. TISCHMANN SCHROOTEN STADTPLANER ARCHITEKTIN 2018). Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/1/36.00 der Stadt Bielefeld „Wohnquartier Grüne-waldstraße“ ist die Bebauung eines etwa 6,87 ha großen Geländes, das zurzeit vorwiegend ackerbaulich genutzt wird, also bis auf ein Gehöft im Bereich der Holbeinstraße 7 unbebaut ist.

Das Gelände des Bebauungsplangebiets Nr. II/1/36.00 bietet artenschutzrechtlich relevanten Arten einen grundsätzlich geeigneten Lebensraum. Daher ist der Bestand dieser Arten im Plan-gebiet ermittelt worden. Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung wird auf Grundlage der durchgeführten Bestandsaufnahmen geklärt, ob die Beanspruchung des Plangebiets mit seinen Freiflächen und der Rückbau bestehender Gebäude zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Im Falle nicht auszuschließender Konflikte werden Vermeidungs-, Minderungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, um das Eintreten arten-

schutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist zu prüfen, ob das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Ausnahmebestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt. Abschließender Prüfschritt ist schließlich die Aussage, ob und unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist.

1.2. Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1. Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verlet-

zungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich für das hier zu prüfende Vorhaben sind folgende Absätze:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

...

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, ...
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

Das BNatSchG nimmt Bezug auf Artikel 16 Absatz 1 sowie Absatz 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie lautet:

- (1) Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
 - a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Aus Artikel 16 der FFH-Richtlinie wird deutlich, dass eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten der FFH-Richtlinie nur dann zu erzielen ist, wenn keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen vorhanden sind. Zudem ist immer zu beachten, dass entstehende Beeinträchtigungen nie so weit gehen dürfen, dass das Ziel eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art in Frage gestellt ist. Erst dann kann es zur Prüfung der weiteren Ausnahmetatbestände nach Artikel 16 Abs. 1 a) bis e) kommen, wonach weitere Voraussetzungen, etwa zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, erfüllt sein müssen.

1.2.2. Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben interpretiert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedürfen grundsätzlich keiner näheren Begriffsdefinition. Sie beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nur dann als einschlägig angesehen, wenn das Risiko einer ebensolchen Beeinträchtigung über das allgemeine Lebensrisiko, dem eine Art während ihres Lebenszyklus ohnehin ausgesetzt ist, hinausgeht.

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (LÜTTMANN 2007, TRAUTNER 2008, MUNLV 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance

document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Ähnlich wie die EU-Kommission äußert sich das MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MUNLV 2008). Allerdings beinhaltet der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einen populationsbezogenen Ansatz. Danach ist für das Eintreten des Störungstatbestands entscheidend, dass es zu einem negativen Einfluss auf Populationsniveau kommt, indem die Fitness der betroffenen Individuen populationsrelevant verringert wird (KIEL 2005). Entscheidend ist hiernach, „wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt“ (siehe MUNLV 2008). Letztendlich sind lokale Populationen also nach dem Angebot geeigneter Habitate vor Ort, den Lebensraumansprüchen der betroffenen Arten sowie ihrer räumlichen Verbreitung und ihres Erhaltungszustands abzugrenzen.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete, Kreisgebiete oder Naturräume herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt werden kann, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der einzelnen betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung daran anknüpft, ob sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Erhaltungszustands einer lokalen Population vor Wirksamwerden der Störung von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumannsprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3. Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

2.1. Lage des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dornberg der Stadt Bielefeld. Es grenzt nordöstlich an das Gelände der Universität / Fachhochschule Bielefeld an. Die Lage und Umgrenzung des Plangebiets können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

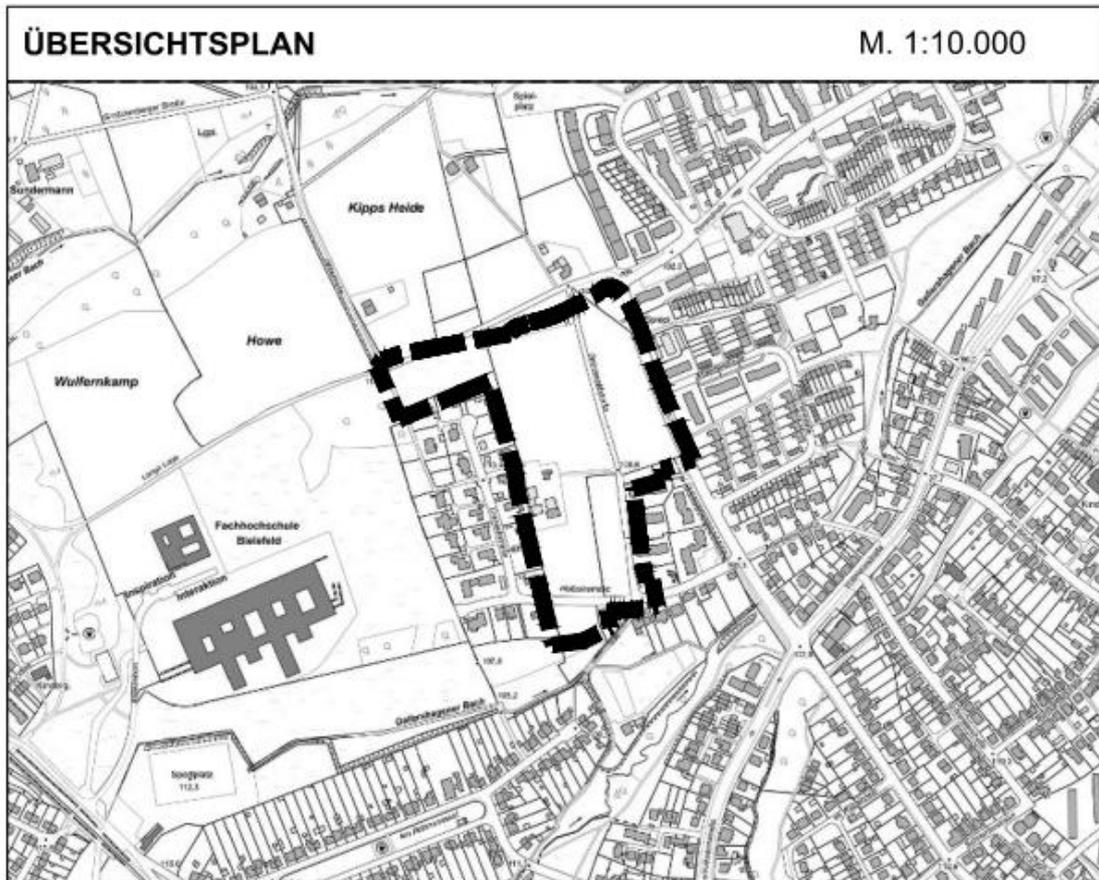


Abbildung 1: Abgrenzung des B-Plangebiets „Wohnquartier Grünewaldstraße“. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie dessen Umgebung bis zu einer Distanz von etwa 300m, sofern es sich um Freiflächen handelt (unmaßstäblich, entnommen aus BAUAMT BIELEFELD 2018).

In die Untersuchung zu den Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden die Flächen des Plangebiets selber sowie ihre Umgebung bis zu einer Distanz von etwa 100 m einbezogen, sofern es sich um Freiflächen mit einer Eignung für artenschutzrechtlich relevante Arten handelt. Nicht näher untersucht wurden z.B. Siedlungsflächen im 100m-Umfeld des Plangebiets, da sich durch das Vorhaben die Eignung dieser Flächen für siedlungstypische Tierarten nicht verändert und folglich auch nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist.

2.2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Flächen

Die Flächen im B-Plangebiet sind nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Sie waren zum Zeitpunkt der Kartierungen im Jahr 2018 mit Raps (zentrale Flächen des Plangebiets) bzw. mit Mais (östliche Teilflächen im Plangebiet) bestanden (vgl. nachfolgende Abbildungen).

In das Plangebiet einbezogen ist auch eine Hofanlage mit dazugehörigem Wohnhaus im Bereich der Holbeinstraße 7 (siehe nachfolgende Abbildung 4). Die Hofanlage besteht aus drei Gebäuden im westlichen Bereich (Holbeinstraße 7) und weiteren, östlich davon liegenden Wohnhäusern (Wohnhaus mit der Nr. 7a und Fachwerkhaus 7b). Die Zufahrt erfolgt von der Grünewaldstraße.

Gehölze (Gebüsch, Bäume) im Plangebiet beschränken sich nahezu vollständig auf die Randgehölze der Hofanlage in der Holbeinstraße. An das Plangebiet angrenzend, aber bereits außerhalb, finden sich größere Gehölzbereiche im Westen, bereits auf dem Gelände der Fachhochschule Bielefeld sowie als Randbegrünungen der angrenzenden Siedlungsräume. Die Ackerflur ist nicht durch ausgedehnte, strukturreiche Begleitbiotope, etwa breite Feldraine, gekennzeichnet.



Abbildung 2: Rapsacker im zentralen Bereich des Plangebiets westlich der Grünewaldstraße.



Abbildung 3: Maisacker (rechts) im östlichen Bereich des Plangebiets östlich der Grünwaldstraße.



Abbildung 4: In das Plangebiet einbezogene Hofanlage an der Holbeinstraße 7.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1. Vorgehensweise und Fragestellung

Die entscheidende Fragestellung für vorliegende Artenschutzprüfung ist bereits in den einleitenden Kapiteln 1.1 und 1.2 dargestellt worden. In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es ist zu dokumentieren, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei die europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist abzu prüfen, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

Im Plangebiet konnten Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Daher sind die damit verbundenen Verbotstatbestände auch nicht abzu prüfen.

3.2. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

3.3. Methodik und Datengrundlagen

Als nahezu vollständig ackerbaulich genutzte Fläche ist das Lebensraumpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet eingeschränkt. Eine potenzielle Eignung konnte für die wildlebenden Vogelarten angenommen werden. Ein zusätzliches Lebensraumpotenzial nicht nur für gebäudebrütende Vogelarten, sondern auch für gebäudebewohnende Fledermausarten ist der Hofanlage im Bereich der Holbeinstraße 7 zuzuordnen. Daher erfolgte hier auch eine gezielte Untersuchung der Fledermäuse. Konkret wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- **Fledermäuse:** Eine Untersuchung der Hofanlage in der Holbeinstraße 7 erfolgte an zwei Terminen (26.05. und 09.06.2018) durch jeweils zwei Bearbeiter. Dabei postierten sich die beiden Kartierer bei dem Abendtermin zur Ausflugzeit an den Gebäuden, wo sie so lange verblieben, bis der Ausflug als beendet angesehen werden konnte. Anschließend erfolgte eine Begehung des gesamten Plangebietes zur Suche nach jagenden Tieren. Am Morgentermin erfolgte zunächst eine Kontrolle des Gebietes auf jagende Tiere, anschließend wurde nach dem charakteristischen Schwärmverhalten der Fledermäuse gesucht, um ggf. vor dem Einflug weitere Hinweise auf Quartiere zu erlangen. Im vorliegenden Fall lag der Schwerpunkt der Erfassung auf Aussagen zur Quartiernutzung im Sommer (Wochenstuben) und auf einer Abschätzung des Lebensraumpotenzials für Massenquartiere.

Die Kartierung wurde mit Hilfe von Ultraschall-Detektoren (Pettersson D 240x, ergänzend Batlogger M) und Sichtbeobachtungen durchgeführt. Mit den Detektoren ist es möglich, die Ultraschalllaute, die Fledermäuse zur Orientierung und zum Beutefang einsetzen, für menschliche Ohren hörbar zu machen. Die Artbestimmung anhand der akustischen Charakteristika dieser Laute erfolgte nach Literaturangaben und Hörbeispielen (AHLÉN 1990a, b; LIMPENS & ROSCHEN 1995; BARATAUD 2000; SKIBA 2003). Während der Kartierung wurde mit dem Detektor 240x möglichst jeder Fledermauskontakt sofort aufgezeichnet, um anschließend bereits direkt im Gelände die relevanten Hauptfrequenzen

der Ultraschalllaute durch längeres Abhören herauszufinden. Zur Absicherung der Artbestimmung wurde in schwierigen Fällen am Computer anhand der zeitgedehnten Aufnahmen des Batloggers mit der Analyse-Software Batexplorer eine Überprüfung bzw. Absicherung der Artbestimmung durchgeführt – anhand von Vergleichsaufnahmen sowie nach SKIBA (2003).

- **Vögel:** Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben der LÖBF (1996) und nach SÜDBECK et al. (2005). Es wurde eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsraum durchgeführt. Zur Erfassung der Vögel erfolgten 6 Begehungen im Zeitraum von Ende März bis Anfang Juli 2018. Eine größere Anzahl von Begehungen war im vorliegenden Fall nicht notwendig, da Plangebiet nur über ein eingeschränktes Artenpotenzial verfügt.

Die Nomenklatur folgt den Standardwerken von BAUER et al. (2005) und BAUER & BERTHOLD (1997). Auf eine systematische Artenliste wurde zugunsten einer alphabetisch geordneten Liste verzichtet, damit sich auch ornithologisch weniger bewanderte Leser in den Artenlisten zurechtfinden.

Die Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna sind nachfolgend aufgeführt (siehe nachfolgende Tabelle). Sämtliche Erfassungsergebnisse aus eigenen Bestandserhebungen sind maßgeblich für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und werden dementsprechend vollständig berücksichtigt. Eine Nichtberücksichtigung artenschutzrechtlich und zugleich europarechtlich bedeutsamer Arten kann ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Untersuchungstermine zur Erfassung der Vogel- und Fledermausarten mit Angaben zu den Untersuchungszeiträumen und Wetterdaten.

Datum	Kartierung	Witterung
26.03.2018	Brutvögel	10 °C, 25 % Bew., 2 Bft
25.04.2018	Brutvögel	12 °C, 75 % Bew., 4-5 Bft
02.05.2018	Brutvögel	17 °C, 20 % Bew., 2 Bft
28.05.2018	Brutvögel	26 °C, 70 % Bew., 2 Bft
15.06.2018	Brutvögel	22 °C, 20 % Bew., 1 Bft
01.07.2018	Brutvögel	20 °C, 10 % Bew., 0 Bft

4. Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

4.1. Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“ im Bereich des Stadtteils Dornberg in geringer Distanz zur Universität und zur Fachhochschule. Grund ist der Bedarf an geeignetem Wohnraum, insbesondere auch für Studierende.

Mit Neuaufstellung des Bebauungsplans II/1/36.00 soll eine Fläche von 4,705 ha als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Zusammen mit den im B-Plangebiet enthaltenen öffentlichen Verkehrsflächen (0,61 ha) und öffentlichen Grünflächen (1,553 ha) ergibt sich eine Gesamtfläche des Plangebiets von 6,869 ha. Wie aus der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen, ist eine Wohnbebauung vorwiegend mit Mehrfamilienhäusern und umgebenden Gärten geplant. Im Plangebiet wird die Umsetzung von etwa 700 Wohnungen erwartet, davon etwa 420 Wohneinheiten für Studierende und etwa 280 Wohnungen für unterschiedliche Zielgruppen im Geschosswohnungsbau. Hiervon soll ein Anteil von etwa 25 % und somit etwa 70 Wohnungen öffentlich gefördert werden.



Abbildung 5: Auf der Fläche des Bebauungsplangebiets II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“ vorgesehene Bebauung (BAUAMT BIELEFELD, Entwurf, Stand 27.08.2018).

4.2. Wirkfaktoren

Für artenschutzrechtlich relevante Arten kann es durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen im B-Plangebiet zu folgenden Auswirkungen kommen:

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust von Offenlandlebensräumen, die zurzeit überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Zudem ist der Rückbau von einigen wenigen Gebäuden (Hofanlage Holbeinstraße 7) vorgesehen. Eine Beanspruchung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) wird allerhöchstens sehr vereinzelt notwendig. Sowohl die Offenlandflächen als auch die zurückzubauenden Gebäude sind für einzelne Arten (Vogelarten, gebäudebewohnende Fledermausarten) grundsätzlich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignet. Auch die höchstens vereinzelt zu beanspruchenden Gehölze stellen einen potenziellen Lebensraum für wildlebende Vogelarten dar.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Bau- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die bereits vorhandene Bebauung, die landwirtschaftliche Nutzung, die Nutzung durch Erholungssuchende, die direkt umgebende Siedlungsstruktur sowie Straßenverkehr) zu beachten. Auch hier ist allerhöchstens mit geringfügigen Zunahmen von Störwirkungen zu rechnen. In Anbetracht der bestehenden Vorwirkungen ist nicht mit Vorkommen von Arten mit besonders hohen Fluchtdistanzen zu rechnen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei der Inanspruchnahme der Ackerflächen, dem Rückbau der Gebäude oder der vereinzelt Rodung von Gehölzen können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungs-

stadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie ggf. Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch baubedingte Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

Bei erneuten Bebauungen mit Wohnhäusern ist bei der Bauart auf die Möglichkeit einer Gefährdung von Individuen durch Vogelschlag zu achten. Hierbei spielt sowohl die Gestaltung der Häuserfassaden als auch die Umgebung der entstehenden Bebauung eine Rolle. Ggf. zu beachten sind für Vögel attraktive Grünstrukturen, aus denen Vögel gegen spiegelnde oder durchsichtige Flächen anfliegen könnten.

Eine abschließende Gestaltungsplanung der Fassaden zur neu entstehenden Wohnbebauung liegt zurzeit noch nicht vor. Da es sich im vorliegenden Fall um Wohnhäuser handelt, wird von einer Lochfassadengestaltung ausgegangen, die einer typischen Wohnbebauung entspricht und von der folglich ein erhöhtes Vogelschlagrisiko ausgeht.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist keine Relevanz des Vorhabens auf Lebensraumvernetzung und -verbund erkennbar, zumal die überwiegenden, strukturarmen Ackerflächen selber kein besonderes Lebensraumpotenzial für spezialisierte, auf Wanderkorridore oder Trittsteine angewiesene Arten aufweisen.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die nachfolgende Aufstellung betrifft alle Artengruppen und Einzelarten, die im Untersuchungsgebiet der vorliegenden Artenschutzprüfung vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Arten werden nach taxonomischen Gruppen getrennt beschrieben.

Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 3.1 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.3 beschriebenen Erfassungen und Datengrundlagen.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Bereich der im Plangebiet liegenden Hofanlage Holbeinstraße 7 konnten drei Fledermausarten nachgewiesen werden. Es handelt sich um die gebäudebewohnenden Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sowie den baumbewohnenden Großen Abendsegler. Der Große Abendsegler wurde lediglich jagend schwerpunktmäßig nördlich der Hofstelle Holbeinstraße 7 beobachtet. Zwerg- und Breitflügelfledermaus wurden sowohl jagend als auch mit Einzeltieren in die Gebäude der Hofstelle an der Holbeinstraße einfliegend beobachtet. Somit liegt ein Nachweis der Nutzung der Hofstelle als Tagesquartiere von Einzeltieren der beiden genannten Arten vor. Weitere Quartiernutzungen, etwa als Wochenstuben- oder Winterquartiere, sind nicht vollkommen ausgeschlossen, auch wenn sich keine Hinweise auf individuenstarke Wochenstuben ergeben haben. Die Ergebnisse der Untersuchung sind nochmals in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten und ihre relativen Häufigkeiten im Jahr 2016. Angabe der bundesweiten Gefährdung (**RL D**) nach MEINIG et al. (2009) und zur landesweiten Gefährdung (**RL NRW**) nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, I = gefährdete wandernde Art, * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da nicht bestimmbar.

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Bemerkung, nachgewiesene Vorkommen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	Nachweis während der Ausflugkontrolle am 26.05.2018. Es wurden jagende Tiere festgestellt. Während der Einflugkontrolle am 09.06.2018 fanden sich Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude der Hofanlage durch Einzeltiere. Hinweise auf Wochenstuben ergaben sich nicht. Sonst Funktion des Untersuchungsgebiets als Nahrungsraum.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	R	Nachweis jagender Tiere im Bereich der Hofstelle an der Holbeinstraße und ihrer Umgebung. Keine Hinweise auf Quartiernutzungen. Im Plangebiet sind keine besonders geeigneten Flächen für die Art vorhanden.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Nachweis während der Ausflugkontrolle am 26.05.2018. Es wurden jagende Tiere festgestellt. Während der Einflugkontrolle am 09.06.2018 konnte eine Nutzung der Gebäude der Hofanlage durch Einzeltiere beobachtet werden. Hinweise auf Wochenstuben ergaben sich nicht. Sonst Funktion des Untersuchungsgebiets als Nahrungsraum.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten im Untersuchungsraum für das hier zu prüfende Vorhaben nicht nachgewiesen werden. Auch spricht das eingeschränkte Lebensraumpotenzial nicht für ein Vorkommen weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

5.2 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon sind 8 Arten im Untersuchungsgebiet als Brutvögel erfasst worden, weitere 2 Arten mit Brutverdacht. Im Plangebiet selber brüten nur die Arten Feldsperling, Goldammer, Kohlmeise sowie, in den Gebäuden an der Holbeinstraße 7, Haussperling und Heckenbraunelle. Die verbleibenden 7 Vogelarten waren als Gastvögel einzustufen, wobei es sich um Nahrungsgäste oder Überflieger handelte.

Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich mit den Arten Feldsperling, Star und Turmfalke drei Arten, die als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) einzustufen ist. Nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten zu finden, als Koloniebrüter aber als so zu schützende Art einzustufen, ist die Dohle. Die Art wurde wiederholt im Untersuchungsgebiet nahrungssuchend beobachtet, wobei schwerpunktmäßig die Offenlandflächen zwischen Plangebiet und der westlich benachbart liegenden Universität und Fachhochschule Bielefeld angefliegen wurden. In den Ackerflächen des Plangebiets ist die Art wiederholt nahrungssuchend beobachtet worden, allerdings in kleineren Trupps und nur in kurzen Zeiträumen.

Der Turmfalke brütet in einem Nistkasten im Siedlungsraum, der direkt westlich an das Plangebiet angrenzt. In den Ackerflächen des Plangebiets selber wurde die Art nur sehr vereinzelt nahrungssuchend beobachtet. Regelmäßiger ist die Art in den westlich angrenzenden offenen Flächen des Universitätsgeländes sowie in der weiteren Umgebung des gesamten Untersuchungsgebiets nachgewiesen worden.

Der Feldsperling wurde mit zwei Brutrevieren an der Grünwaldstraße innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Der Star ist Brutvogel im nordöstlich angrenzenden Wohngebiet und wurde im Plangebiet lediglich sehr vereinzelt nahrungssuchend beobachtet.

Tabelle 3: Liste der im Jahr 2018 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brutverdacht; D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MUNLV (2008) i.V.m. SUDMANN et al. (2011) sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	RL WB/T	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel in westlich angrenzendem Wohngebiet, aber nicht im Plangebiet.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	*	V	V	§	Brutvogel in westlich angrenzendem Wohngebiet, aber nicht im Plangebiet.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Keine Brutvorkommen im Plangebiet.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	(B)	*	*	*	§	Brutverdacht im nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölz.
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	N	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, darunter auch wiederholt im Plangebiet. Hauptnahrungsgebiet sind die Offenlandflächen im Umfeld der Universität / Fachhochschule im Westen des Plangebiets. Hier wiederholte Beobachtung zahlreicher Tiere. Im Plangebiet selber vereinzelt Beobachtungen bei der Nahrungssuche.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	B	*	3	3	§	Zwei Brutreviere an Grünwaldstraße im Plangebiet.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	(B)	*	*	*	§	Einmalige Feststellung von Reviervesang im Osten nahe Schloßhofstraße (Brutverdacht außerhalb des Plangebiets).
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	V	V	*	§	Ein Brutrevier nahe der Grünwaldstraße im Plangebiet.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	B	V	V	V	§	Brutrevier in Hofanlage an der Holbeinstraße 7 und in angrenzenden Wohngebieten und regelmäßiger Nahrungsgast auf den Äckern.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	RL WB/T	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§	Brutrevier in Hofanlage an der Holbeinstraße 7 und in westlich angrenzendem Wohngebiet.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel im gesamten Untersuchungsgebiet, darunter vereinzelt auch im Plangebiet.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	B, N	*	*	*	§	Brutkolonie mit mindestens zwei Niststätten in östlich angrenzendem Wohngebiet und regelmäßiger Nahrungsgast über dem Plangebiet.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	N	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	N	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast. Brutreviere in westlich angrenzendem Gehölz und den umliegenden Wohngebieten.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	N	3	3	3	§	Brutvogel in nordöstlich angrenzendem Wohngebiet. Im Plangebiet lediglich Nahrungsgast.
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	N	*	V	V	§	Einmalig am 28.05.18 als Nahrungsgast beobachtet.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	N	*	V S	V S	§§	Brutrevier außerhalb am westlichen Rand des Plangebietes in Nistkasten im Hausgiebel. Nahrungssuche in den westlichen Offenlandflächen im Bereich der Universitätsgeländes. Nur sporadische Beobachtung nahrungssuchender Tiere im Plangebiet selber.

Die Lage der Revierzentren bzw. Brutplätze der planungsrelevanten Vogelarten Turmfalke und Feldsperling können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden. Der Star hat in größerer Distanz zum Plangebiet gebrütet und ist in der Karte folglich nicht mit aufgeführt.



Abbildung 6: Nachgewiesene Revierzentren des Feldsperlings und Brutplatz des Turmfalken im Bereich des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der durch die eigenständigen Kartierungen ermittelten Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. in dessen näherem Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen. Diese Maßnahmen werden im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt.

Weiterhin wird die Notwendigkeit von Maßnahmen eingeschätzt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können. Im vorliegenden Fall betrifft dies die gebäudebewohnenden Fledermausarten Zwerg- und Breitflügelfledermaus und die planungsrelevante Vogelart Feldsperling.

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2006) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (2006, 2007), die solche Maßnahmen als „measures that ensure the

continued ecological functionality of a breeding site/resting place" ("CEF measures") bezeichnet hat.

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.
- Verminderungsmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen können z.B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selber) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung oder Verminderung des entstehenden Schadens am eigentlichen Eingriffsort. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, noch bevor sich diese auf die betroffenen Arten auswirken. Hierdurch wird also ein Ausweichlebensraum geschaffen, der rechtzeitig zur Verfügung stehen und dem Ursprungshabitat mindestens gleichwertig sein muss, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Projekt sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

Vermeidungsmaßnahme V1 (baubedingt). Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme der Vegetation sowie der zurückzubauenden Gebäude: Maßnahmen zur Beseitigung der Krautschicht und sowie der Rückbau der Bestandsgebäude müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die sukzessiven Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht und zum Gebäuderückbau sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 31. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) für wildlebende Vogelarten eintritt.

Die beschriebene Maßnahme dient vor allem dazu, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien sowie Nestern) zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V2 (baubedingt). Ökologische Baubegleitung:

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten (also zwischen 1. März und Ende September) stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen, z.B. durch die Errichtung von Lagerstätten) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die zum Rückbau vorgesehene Hofstelle Holbeinstraße 7 mit dem darin befindlichen Wohnhaus Holbeinstraße 7a wird nach den Ergebnissen der Untersuchung zudem als Quartierstandort der Fledermausarten Zwerg- und Breitflügelfledermaus genutzt. Bisher wurden lediglich Tagesquartiere einzelner Tiere nachgewiesen. Eine Nutzung populationsrelevanter Quartiere, insbesondere von Wochenstuben, wurde bisher nicht nachgewiesen, ist aber nicht vollkommen ausgeschlossen. Auch ein Potenzial als Winterquartier ist aufgrund des vielfältigen Angebots geeigneter Hohlräume und Risse denkbar.

Vor Beginn der Abrissarbeiten ist der Gebäudekomplex daher erneut zu kontrollieren, wobei im Falle eines Abrisses im Winter Untersuchungen von Hohlräumen mittels Endoskopkamera und durch Suche nach Spuren (Kot- oder Nahrungsresten), während der Aktivitätszeiten im Sommer durch Ein- oder Ausflugkontrollen, vorzusehen sind.

Bei Feststellung von Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Aufschieben der Maßnahme bis nach Aufgabe des Quartiers oder ggf. eine Bergung und Versorgung von Tieren.

Verminderungsmaßnahme V3 (baubedingt). Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen:

Es sollte möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, soweit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen. Diese stellen einen Brutlebensraum für verbreitete Vogelarten dar. Daher sollten die Inanspruchnahmen dieser Bereiche auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Verminderungsmaßnahme V4 (betriebsbedingt). Absicherung der Fassadenbereiche gegen Vogelschlag:

Die Transparenz von Glasflächen kann dazu führen, dass Vögel die dahinter liegenden Bereiche als Lebensraum wahrnehmen und diese direkt ansteuern wollen. Je großflächiger und je transparenter eine Glasfläche ist, desto höher ist das Risiko einer Kollision. Spiegelnde Flächen können einen ähnlichen Effekt hervorrufen wie transparente, wenn die Spiegelung für Vögel attraktive Lebensräume vortäuscht. Hier spielen das Maß der Spiegelung, die Beleuchtung, das Gebäudeinnere und die Umgebung eine Rolle. Insbesondere sich spiegelnde Bäume oder Gebüsche werden von Vögeln direkt angesteuert und führen daher zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Um zu vermeiden, dass es hier zu gehäuften Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben kommt, sollten folgende Empfehlungen beachtet werden: Die Etablierung großflächiger durchgehender und spiegelnder Glasflächen insbesondere zu den umliegenden Grünflächen sollte, soweit möglich, vermieden werden (hiermit sind keine für eine Wohnbebauung üblichen Einzelfenster gemeint). Falls dies nicht in die Planung integriert werden kann, sollten vogelschlagsichere Gläser (nicht spiegelnd, ggf. gegen Durchsicht geschützt) verwendet werden. Hierfür können ggf. geeignete Folien verwendet werden (Bezugsadressen z.B. unter: www.vogelglas.info). Die Maßnahme ist nur in dem Fall von Relevanz, wenn große Glasflächen z.B. über mehrere Stockwerke oder entlang ganzer Gebäudeseiten vorgesehen sind und großflächige spiegelnde Flächen entstehen.

6.2. Ausgleichsmaßnahmen

Im Plangebiet wurde der planungsrelevante Feldsperling nachgewiesen. Im Bereich der Hofstelle in der Holbeinstraße 7 sind Quartiernutzungen durch die Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus beobachtet worden. Durch das Vorhaben kommt es folglich zu einem Eingriff in Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings und in Quartierverdachtsbereiche für gebäudebewohnende Fledermausarten. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang entsprechend der Vorgaben von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und § 44 Abs. 5 BNatSchG auf jeden Fall sicherzustellen, werden daher folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme CEF1: Installation von Fledermauskästen als Ersatzquartiere:

Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus nutzen als Fortpflanzungsstätte Spalten an und in Gebäuden wie Mauerritzen, Außen- und Flachdachverkleidungen, Rollladenkästen, in Hohlblocksteinen unverputzter Hauswände oder hinter Fensterläden. Als Ruhestätte im Winter dienen ebenfalls enge Spalten in oder an Gebäuden (bedingt frostfrei) und auch trockene unterirdische Hohlräume, wie Keller von Wohngebäuden, Tiefgaragen und Kirchen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, sodass Wochenstuben-Gemeinschaften in der Regel einen Ver-

bund von Quartieren nutzen, in denen die Gruppen mit wechselnder Zusammensetzung übertagen (FEYERABEND & SIMON 2000, SIMON & KUGELSCHAFTER 1999).

Zur Sicherstellung des Quartierangebots für die potenziell betroffenen Fledermausarten werden 6 Fledermausspaltenkästen an die Gebäudewände der Neubauten integriert bzw. installiert. Da es stets ratsam ist, verschiedene Kastentypen anzubringen, wird folgende Kombination vorgeschlagen: 1 großes Spaltenquartier 1 FQ Schwegler (jeweils mittig), sowie links und rechts je 1 Fledermaushalbschalen 2 FE Schwegler. Insgesamt ergibt die Kombination folglich 2 Gruppen zu je 3 Kästen (6 Kästen, siehe nachfolgende Abbildungen).



Abbildung 7: Fledermausspaltenkasten für Gebäudewände 1 FQ Schwegler und 2 FE Schwegler.

Alternativ können die Fledermausspaltenkästen in der näheren Umgebung der Vorhabenfläche in angrenzenden Gehölzbereichen installiert werden. Geeignete Flachkästen sind in diesem Fall u.a. der Typ FSPK der Firma Hasselfeldt (vgl. nachfolgende Abbildung).



Art-Nr. FSPK

Arten:

- Fledermäuse

Einflug: H 32cm, B 23cm, Tiefe oben 12 mm, Tiefe un

Material: Atmungsaktiver Holzbeton

Maße: H 40cm, B 28cm, T 8cm

Der Kasten verfügt über einen integrierten Metallbügel.

Abbildung 8: Fledermausspaltenkasten Typ FSPK der Firma Hasselfeldt.

Die Kästen sollten in beiden Alternativen mind. 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe von Personen oder Haustieren zu vermeiden sowie nach Möglichkeit nach Süden oder Osten exponiert werden. Eine Anflugöffnung an einer auffälligen Struktur am Gebäude (Hausecke, Giebel, Erker, Fensterbank) oder Baum erleichtert den Tieren das Auffinden des Quartiers. Da zur Paarungszeit auch territoriale Männchen die Kästen belegen können, sollte der Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen. Zur Kollisionsvermeidung sollten die Kästen nicht in unmittelbarer Nähe zur Straße oder auf diese ausgerichtet aufgehängt werden (LANUV 2018).

Die Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme wurde mehrfach bestätigt. Durch das Angebot mehrerer Ersatzquartiere kann bei den betroffenen Fledermausarten von einer Akzeptanz der angebotenen Strukturen nach kurzer Zeit ausgegangen werden.

Ausgleichsmaßnahme CEF2: Installation von Nisthilfen für den Feldsperling:

Der Feldsperling verliert bei Bebauung des Plangebiets zwei nachgewiesene Reviere. Daher sind Maßnahmen notwendig, um den Verlust dieser Fortpflanzungsstätten auszugleichen. Nach MKULNV (2013) werden pro Paar mind. 3 artspezifische Nisthilfen angebracht, im vorliegenden Fall also insgesamt 6 Nisthilfen. Die Nisthilfen werden in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander installiert und sollten nach MKULNV (2013) in einer verbrachten, verfilzten oder anders aufwertungsfähigen, baumbestandenen Grünlandfläche angebracht werden. Zur Verwendung müssen artspezifische Nistkästen für den Feldsperling mit einem Fluglochdurchmesser von 32 mm installiert werden. Die Kästen sollten in einer Höhe von mehr 2,50 m angebracht werden, damit sie für Katzen nicht erreichbar sind.

Im vorliegenden Fall werden die Nisthilfen in den neu entstehenden Grünzügen in möglichst größerem Abstand zu den entstehenden Wegen angebracht, damit die Fluchtdistanz nicht unterschritten wird. Als besonders geeignet stellt sich der von Osten nach Westen verlaufende Teil des Grünzugs dar. Da die Grünzüge neu aus den bisher ackerbaulich genutzten Flächen entstehen, wird zugleich auch ein für den Feldsperling geeigneter Lebensraum geschaffen. Sie werden mit standorttypischen Gehölzen ausgestattet und extensiv gepflegt.

6.3 Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die nachfolgende Aufstellung betrifft alle Artengruppen und Einzelarten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich alle die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2). Die Arten werden nach taxonomischen Gruppen getrennt be-

schrieben, wobei „planungsrelevante“ Arten nach KIEL (2005) und MKULNV (2016) einzeln (Art für Art) abgehandelt werden. Nicht „planungsrelevante“ Arten (dies sind im vorliegenden Fall die nicht gefährdeten Vogelarten) werden, soweit möglich, zu Gruppen zusammengefasst, soweit die Lebensraumsprüche dies zulassen (Bildung ökologischer Gilden).

Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 3.3 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der dort ebenfalls beschriebenen Datengrundlagen. In die Bewertung gehen die in den Kapiteln 6.1 und 6.2 beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein.

6.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.3.1.1 Anhang IV – Arten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird

Auch ohne die Planung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Fledermausart Großer Abendsegler ausgeschlossen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Fledermausart nicht ein. Es besteht keine Gefahr, dass der Große Abendsegler Quartiere in vorhabenbedingt beanspruchten Flächen aufsucht, da entsprechende Strukturen (Baumhöhlen) fehlen. Die Art ist hier nur überfliegend auf der Nahrungssuche zu finden, so dass potenziell betroffene Individuen aktiv im Falle einer Flächeninanspruchnahme fliehen können. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind zu niedrig, um eine betriebsbedingte Gefährdung von Fledermäusen zu verursachen.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für den Großen Abendsegler ebenfalls auszuschließen, da er im Plangebiet weder einen essentiellen Nahrungsraum findet noch bedeutsame Flugkorridore, die für die Vernetzung von Teilhabitaten notwendig wären, zerschnitten werden.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten ebenfalls nicht ein, da der Große Abendsegler, wie bereits ausgeführt, keine geeigneten Quartiere im Plangebiet vorfindet.

6.3.1.2 Art-für-Art Protokolle potenziell betroffener Anhang IV – Arten

Für die weiteren im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten Zwerg- und Breitflügelfledermaus stellt sich die artenschutzrechtliche Betroffenheit dar wie in den nachfolgenden Einzelartbetrachtungen dargestellt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)																			
Angaben zur Biologie:																					
<p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Die Breitflügelfledermaus kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor.</p>																					
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:																					
<p>Die Art wurde während der Ausflugkontrolle am 26.05.2018 jagend nachgewiesen. Während der Einflugkontrolle am 09.06.2018 konnte eine wahrscheinliche Nutzung der Gebäude der Hofanlage durch Einzeltiere beobachtet werden. Hinweise auf Wochenstuben ergaben sich nicht. Sonst Funktion des Untersuchungsgebiets als Nahrungsraum.</p>																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■		FFH-Anhang IV – Art			europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3917</td></tr></table>		3917									
■		FFH-Anhang IV – Art																			
		europäische Vogelart																			
V																					
2																					
3917																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
<p>Für die Breitflügelfledermaus kommt es mit der Inanspruchnahme des Plangebiets in der Hofanlage im Bereich der Holbeinstraße 7 zu einem Verlust möglicher Einzelquartiere sowie (ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen) einer Gefährdung von Einzelindividuen im Zuge des Gebäuderückbaus. Die Hofanlage verfügt über ein Potenzial auch für Wochenstuben- oder Winterquartiere für die Art.</p>																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:																					
<p>V1: Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme der Vegetation sowie der zurückzubauenden Gebäude: Maßnahmen zur Beseitigung der Krautschicht und sowie der Rückbau der Bestandsgebäude finden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten statt.</p> <p>V2 Ökologische Baubegleitung: Vor Beginn der Abrissarbeiten wird der Gebäudekomplex an der Holbeinstraße 7 erneut kontrolliert, wobei im Falle eines Abrisses im Winter Untersuchungen von Hohlräumen mittels Endoskopkamera und durch Suche nach Spuren (Kot- oder Nahrungsresten), während der Aktivitätszeiten im Sommer durch Ein- oder Ausflugkontrollen, vorzusehen sind. Bei Feststellung von Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Aufschieben der Maßnahme bis nach Aufgabe des Quartiers oder ggf. eine Bergung und Versorgung von Tieren.</p> <p>V3: Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und möglichst Schonung von Gehölzen.</p>																					
Funktionserhaltende Maßnahmen:																					
<p>CEF 1: Installation von Fledermauskästen als Ersatzquartiere: Zur Sicherung des Quartierangebots werden vorsorglich 6 Fledermausspaltenkästen an die Gebäudewände der Neubauten integriert oder alternativ in Gehölzbereiche auf angrenzenden Grünflächen installiert.</p>																					

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme ist ausreichend belegt. Ein Risikomanagement wird nicht notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):**

Bei dieser Art können beim Gebäuderückbau zu einem ungünstigen Zeitpunkt Individuen getötet werden. Um dies zu vermeiden, werden Rückbaumaßnahmen und Rodungen im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Zeit durchgeführt, in der Fledermäuse der Art aktiv sind. Zudem wird vor dem Rückbau von Gebäuden mit Fledermausnachweisen eine ökologische Baubegleitung eingerichtet, um den Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren und ggf. weitere Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Die Breitflügel-Fledermaus ist als typische Art der Gebäude gegenüber Störungen durch Licht und Lärm nicht besonders sensitiv. Zudem liegt das Vorhabengebiet bereits in einem dicht besiedelten Raum. Essentielle Nahrungsflächen gehen ebenfalls nicht verloren, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation zu befürchten ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Im Bereich der Hofanlage Holbeinstraße 7 sind Einzelquartiere nachgewiesen worden. Zudem verfügt die Hofanlage über eine Eignung als Quartierstandort auch für Wochenstuben- oder Winterquartiere. Entsprechend kann es zu einer Zerstörung oder Beschädigung dieser Stätten kommen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG. Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Durch den Nachweis von Einzelquartieren und das hohe Quartierpotenzial wird ein regelmäßiges Aufsuchen von mehreren Tieren im Gebäudebestand unterstellt. Daher wird die Maßnahme CEF 1 vorgesehen, mit der ein Angebot an Fledermausquartieren geschaffen und somit für weitere Ausweichmöglichkeiten gesorgt wird. Auch für die zunehmende vereinzelt Nutzung von Quartieren durch Einzeltiere entstehen zusätzliche Quartiermöglichkeiten zu den vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird daher gewahrt.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)																			
Angaben zur Biologie:																					
Die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) ist eine Gebäude bewohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt (SPEAKMAN et al. 1991, SIMON et al. 2004). Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder (VIERHAUS 1984, EICHSTÄDT 1992). Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und kommt flächendeckend vor (BOYE et al. 1999). Dies gilt ebenso für Nordrhein-Westfalen und die Niederrheinische Bucht (LANUV 2013c).																					
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:																					
Die Art wurde während der Ausflugkontrolle am 26.05.2018 jagend nachgewiesen. Während der Einflugkontrolle am 09.06.2018 konnte eine Nutzung der Gebäude der Hofanlage durch Einzeltiere beobachtet werden. Hinweise auf Wochenstuben ergaben sich nicht. Sonst Funktion des Untersuchungsgebiets als Nahrungsraum.																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		■		FFH-Anhang IV – Art			europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>ungefährdet</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>ungefährdet</td></tr></table>		ungefährdet	ungefährdet										
■		FFH-Anhang IV – Art																			
		europäische Vogelart																			
ungefährdet																					
ungefährdet																					
		Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3917</td></tr></table>		3917																	
3917																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))																			
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Für die Zwergfledermaus kommt es mit der Inanspruchnahme des Plangebiets in der Hofanlage im Bereich der Holbeinstraße 7 zu einem Verlust von Einzelquartieren sowie (ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen) einer Gefährdung von Einzelindividuen im Zuge des Gebäuderückbaus. Die Hofanlage verfügt über ein Potenzial auch für Wochenstuben- oder Winterquartiere für die Art.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:																					
V1: <u>Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme der Vegetation sowie der zurückzubauenden Gebäude:</u> Maßnahmen zur Beseitigung der Krautschicht und sowie der Rückbau der Bestandsgebäude finden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten statt.																					
V2 <u>Ökologische Baubegleitung:</u> Vor Beginn der Abrissarbeiten wird der Gebäudekomplex an der Holbeinstraße 7 erneut kontrolliert, wobei im Falle eines Abrisses im Winter Untersuchungen von Hohlräumen mittels Endoskopkamera und durch Suche nach Spuren (Kot- oder Nahrungsresten), während der Aktivitätszeiten im Sommer durch Ein- oder Ausflugkontrollen, vorzusehen sind. Bei Feststellung von Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Aufschieben der Maßnahme bis nach Aufgabe des Quartiers oder ggf. eine Bergung und Versorgung von Tieren.																					
V3: <u>Begrenzung der Flächeninanspruchnahme</u> und möglichst Schonung von Gehölzen.																					
Funktionserhaltende Maßnahmen:																					
CEF 1: <u>Installation von Fledermauskästen als Ersatzquartiere:</u> Zur Sicherung des Quartierangebots werden vorsorglich 6 Fledermausspaltenkästen an die Gebäudewände der Neubauten integriert oder alternativ in Gehölzbereiche auf angrenzenden Grünflächen installiert.																					
Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:																					
Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme ist ausreichend belegt. Ein Risikomanagement wird nicht notwendig.																					

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Bei dieser Art können beim Gebäuderückbau zu einem ungünstigen Zeitpunkt Individuen getötet werden. Um dies zu vermeiden, werden Rückbaumaßnahmen und Rodungen im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Zeit durchgeführt, in der Fledermäuse der Art aktiv sind. Zudem wird vor dem Rückbau von Gebäuden mit Fledermausnachweisen eine ökologische Baubegleitung eingerichtet, um den Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren und ggf. weitere Schutzmaßnahmen zu veranlassen.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Die Zwergfledermaus ist als typische Art der Ortsrandlagen gegenüber Störungen durch Licht und Lärm nicht besonders sensitiv. Zudem liegt das Vorhabengebiet bereits in einem dicht besiedelten Raum. Essentielle Nahrungsflächen gehen ebenfalls nicht verloren, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation zu befürchten ist.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Im Bereich der Hofanlage Holbeinstraße 7 sind Einzelquartiere nachgewiesen worden. Zudem verfügt die Hofanlage über eine Eignung als Quartierstandort auch für Wochenstuben- oder Winterquartiere. Entsprechend kann es zu einer Zerstörung oder Beschädigung dieser Stätten kommen.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG , Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Durch den Nachweis von Einzelquartieren und das hohe Quartierpotenzial wird ein regelmäßiges Aufsuchen von mehreren Tieren im Gebäudebestand unterstellt. Daher wird die Maßnahme CEF 1 vorgesehen, mit der ein Angebot an Fledermausquartieren geschaffen und somit für weitere Ausweichmöglichkeiten gesorgt wird. Auch für die anzunehmende vereinzelt Nutzung von Quartieren durch Einzeltiere entstehen zusätzliche Quartiermöglichkeiten zu den vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird daher gewahrt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

6.3.2 Europäische Vogelarten

6.3.2.1 Vogelarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten nachgewiesenen Vogelarten treten im Untersuchungsgebiet als Gastvögel auf, wobei es sich um Nahrungsgäste, Überflieger oder eine Kombination dieser Einstufungen handelt. In die Tabelle sind auch die Arten einbezogen worden, die zwar im Umfeld des Plangebiets brüten, nicht aber im Plangebiet selber. Für all diese Arten lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Vorhaben ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der Verkehr im Vorhabengebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden wird, die zu Verkehrsopfern bei Vögeln führen kann.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die nachfolgend zusammengefassten Arten ebenfalls ausgeschlossen, da sie an Brutstandorten nicht von dauerhaften bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind und keine für lokale Vorkommen relevanten Störungen in Teilhabitaten (z.B. essentiellen Nahrungsräumen) entstehen.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten allenfalls für Gastvogelarten eintreten, die bestimmte Flächen im Untersuchungsgebiet regelmäßig (traditionell) zur Rast oder Überwinterung aufsuchen. Für Gastvögel, die keine Bindung an bestimmte Lebensräume bzw. Strukturen im Untersuchungsgebiet aufweisen, sind demgegenüber artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten von vorneherein nicht zu erwarten.

Tabelle 3: Durch das Vorhaben artenschutzrechtlich nicht betroffene Vogelarten im Untersuchungsraum. Status: B = Brut oder Brutverdacht, (B) = Brut im Untersuchungsgebiet, aber nicht im Plangebiet; N = Nahrungsgast, D = Durchzügler, Ü = überfliegend, W = Wintergast. RL D: Rote-Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015) und RL NW: Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016); Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = extrem selten, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, ♦ = nicht bewertet. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. **Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) sind durch Fettdruck hervorgehoben.**

Deutscher Name	Status	RL D	RL NW	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Amsel <i>Turdus merula</i>	(B)	*	*	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel außerhalb des Plangebiets. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	(B)	*	V	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel außerhalb des Plangebiets. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B)	*	*	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel außerhalb des Plangebiets. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	(B)	*	*	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutverdacht außerhalb des Plangebiets. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Deutscher Name	Status	RL D	RL NW	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	N	*	*	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Im Plangebiet nur unregelmäßiger Nahrungsgast. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Hauptnahrungsgebiet sind die Offenlandflächen im Umfeld der Universität / Fachhochschule im Westen des Plangebiets. Hier wiederholte Beobachtung zahlreicher Tiere. Im Plangebiet selber vereinzelte Beobachtungen bei der Nahrungssuche. Plangebiet hat keine essentielle Bedeutung für die Art als Nahrungsraum. Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	(B)	*	*	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutverdacht (Reviergesang im Osten nahe Schloßhofstraße) außerhalb des Plangebiets. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>
Mauersegler <i>Apus apus</i>	(B), N	*	*	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel außerhalb des Plangebiets. Im Plangebiet Feststellung als Nahrungsgast. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Das Plangebiet hat keine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum für die Art. Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art als Gastvogel ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	N	*	*	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Regelmäßig auftretender Nahrungsgast und daher kein Brutvogel im Vorhabenbereich. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Das Plangebiet hat keine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum für die Art. Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>

Deutscher Name	Status	RL D	RL NW	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	N	*	*	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Regelmäßig auftretender Nahrungsgast und daher kein Brutvogel im Vorhabenbereich. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Das Plangebiet hat keine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum für die Art. Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	N	3	3	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel im nordöstlich angrenzenden Wohngebiet und damit außerhalb des Plangebiets. Im Plangebiet Feststellung als Nahrungsgast. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Das Plangebiet hat keine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum für die Art. Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art als Gastvogel ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	N	*	V	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Im Plangebiet einmaliger Nahrungsgast. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Das Plangebiet hat keine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum für die Art. Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art als Gastvogel ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	N	*	V S	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel am westlichen Rand des Plangebietes in Nistkasten im Hausgiebel und damit außerhalb des Plangebiets. Im Plangebiet Feststellung als Nahrungsgast. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Das Plangebiet hat keine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum für die Art. Die Art wurde hier nur sporadisch beobachtet. Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art als Gastvogel ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

6.3.2.2 Art-für-Art Protokolle potenziell betroffener Vogelarten

Nachfolgend werden alle Vogelarten abgehandelt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann oder zumindest einer näheren Betrachtung bedarf. Dabei werden nicht planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), soweit möglich, zu Gruppen zusammengefasst.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art			
Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gehölze und Gebüsche			
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)			
Angaben zur Biologie:			
Sämtliche hier zusammengefassten Arten sind mehr oder weniger eng an Gehölze und/oder Gebäude als Brutplätze gebunden (Gehölz- und Nischenbrüter). Dabei zeichnen sie sich durch eine nur mäßige Spezialisierung und eine geringe Störanfälligkeit aus. Die meisten Arten kommen auch in Siedlungsbereichen oder zumindest Ortsrandlagen vor. Die Arten dieser Gruppe sind ungefährdet und verbreitet, teilweise auch Arten der Vorwarnliste (Goldammer und Haussperling), sie werden als „nicht planungsrelevant“ nach KIEL (2005) eingestuft.			
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:			
Haussperling und Heckenbraunelle sind im Bereich der Hofanlage an der Holbeinstraße 7 nachgewiesen worden. Die Kohlmeise wurde im gesamten Plangebiet in geeigneten Strukturen (Gehölze, Gebäude) vereinzelt nachgewiesen. Die Goldammer hat ein Brutrevier nahe der Grünwaldstraße besetzt.			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV – Art	Rote Liste-Status
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland: ungefährdet oder V
			Nordrhein-Westfalen: ungefährdet oder V
			Messtischblatt
			3917
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
atlantische Region: Alle Arten zeichnen sich durch einen günstigen Erhaltungszustand aus.		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Eingriffe in Gehölzbestände im Bereich des Plangebiets oder der Rückbau von Gebäuden an der Holbeinstraße 7 können möglicherweise mit Verlusten oder Beeinträchtigungen von Brutlebensräumen der Arten dieser Gruppe verbunden sein. Die Eingriffe könnten auch mit einer unmittelbaren Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien einhergehen, wenn sie während der Brutzeiten oder Jungenaufzuchtzeiten erfolgen.			
Weiterhin ist in der Bauphase mit Störwirkungen auf Vorkommen dieser Arten im Umfeld des Plangebiets zu rechnen. Diese sind zeitlich auf die Bauphase befristet. Höchst vorsorglich werden vereinzelt Brutaufgaben für diese baubedingten Störwirkungen unterstellt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:			
V1: <u>Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme der Vegetation sowie der zurückzubauenden Gebäude:</u> Maßnahmen zur Beseitigung der Krautschicht und sowie der Rückbau der Bestandsgebäude finden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten statt.			
V2: <u>Ökologische Baubegleitung:</u> Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten (also zwischen 1. März und Ende September) stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen, z.B. durch die Errichtung von Lagerstätten) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.			
V3: <u>Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen:</u> Begrenzung der Flächeninanspruchnahmen auf das eigentliche Plangebiet.			

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:		
Für diese weit verbreiteten und nur gering betroffenen Arten ist kein Risikomanagement notwendig.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren ist durch das Entfernen der Vegetation und das Roden von Sträuchern und Bäumen sowie den Rückbau von Gebäuden in der Brutzeit denkbar. Eine Beeinträchtigung von Eiern und Jungtieren wird dadurch vermieden, dass dies außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1). In dem Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, ist eine vorherige Kontrolle der Gebäude und der Vegetationsbestände vorgesehen (Maßnahme V2). Damit könnte allerhöchstens eine Betroffenheit adulter Vögel verbleiben. Diese können aber bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen also ausgeschlossen werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Störwirkungen, die durch den Verlust oder die Entwertung essentieller Nahrungsräume entstehen würden, sind aufgrund des insgesamt geringen Flächenverbrauchs, dem Vorhandensein geeigneter Ausweichungsräume und der Unempfindlichkeit der hier zusammengefassten Arten nicht zu erwarten. Auch akustische oder optische Störwirkungen wirken sich nicht signifikant auf die Verbreitung der Arten aus. Baubedingte Störwirkungen sind nicht nachhaltig und beschränken sich nur auf kleine Teilflächen. Es ist nicht mit erheblichen Störwirkungen zu rechnen.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Durch bau- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchungen von Gehölzbeständen und den Rückbau der Gebäude in der Holbeinstraße 7 kann es zu Eingriffen in Brutlebensräume und somit zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten dieser Gruppe kommen.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Die Flächeninanspruchnahmen betreffen nur sehr geringe Anteile möglicher Brutlebensräume von Arten dieser Gruppe im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum. Es kann daher begründet davon ausgegangen werden, dass für evtl. betroffene Brutvorkommen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt somit erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Angaben zur Biologie:		
Der Feldsperling brütet in Nischen und Höhlen in bzw. an Gebäuden und Bäumen, u.a. in Siedlungen an Waldrändern sowie in halboffenen Landschaften. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in landwirtschaftlich geprägten Ortsrandlagen. Die Brutzeit beginnt meist gegen Ende April und endet im Juli / August. Als Nahrung werden Sämereien bevorzugt (BAUER et al. 2005b, LANUV 2013c). In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling gefährdet.		
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:		
Der Feldsperling wurde mit zwei Revieren im Bereich der Grünwaldstraße nachgewiesen. Die Reviere liegen im Plangebiet.		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV – Art	Rote Liste-Status
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland: ungefährdet oder V
		Nordrhein-Westfalen: ungefährdet oder V
		Messtischblatt
		3917
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region: ungünstig / unzureichend		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Inanspruchnahme des Plangebiets kommt es im Bereich der Grünwaldstraße zum Verlust von 2 Revieren des Feldsperlings. Die Eingriffe könnten auch mit einer unmittelbaren Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien einhergehen, wenn sie während der Brutzeiten oder Jungenaufzuchtzeiten erfolgen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:		
V1: Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme der Vegetation sowie der zurückzubauenden Gebäude: Maßnahmen zur Beseitigung der Krautschicht und sowie der Rückbau der Bestandsgebäude finden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten statt.		
V2: Ökologische Baubegleitung: Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten (also zwischen 1. März und Ende September) stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen, z.B. durch die Errichtung von Lagerstätten) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.		
V3: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen: Begrenzung der Flächeninanspruchnahmen auf das eigentliche Plangebiet.		
Funktionserhaltende Maßnahmen:		
CEF 2: Installation von Nisthilfen für den Feldsperling: Der Feldsperling verliert bei Bebauung des Plangebiets zwei nachgewiesene Reviere. Es werden insgesamt geeignete 6 Nisthilfen im neu im Plangebiet entstehenden Grünzug an standortgerechten Bäumen möglichst in größerer Distanz zu den anzulegenden Wegen angebracht		
Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:		
Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme ist ausreichend belegt (hohe Prognosesicherheit). Ein Risikomanagement wird nicht notwendig.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren ist durch das Entfernen der Vegetation und das Roden von Sträuchern und Bäumen sowie den Rückbau von Gebäuden in der Brutzeit denkbar. Eine Beeinträchtigung von Eiern und Jungtieren wird dadurch vermieden, dass dies außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1). In dem Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, ist eine vorherige Kontrolle der Gebäude und der Vegetationsbestände vorgesehen (Maßnahme V2). Damit könnte allerhöchstens eine Betroffenheit adulter Vögel verbleiben. Diese können aber bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen also ausgeschlossen werden.		

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation): Störwirkungen, die durch den Verlust oder die Entwertung essentieller Nahrungsräume entstehen würden, sind bei der Art nicht zu erwarten. Auch akustische oder optische Störwirkungen wirken sich nicht signifikant auf die Verbreitung aus. Bau- bedingte Störwirkungen sind nicht nachhaltig und beschränken sich nur auf kleine Teilflächen. Es ist nicht mit erheblichen Störwirkungen zu rechnen.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Durch bau- und betriebsbedingte Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust zweier Reviere und damit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>		
<p>§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang: Durch das Aufhängen von artspezifisch geeigneten Nisthilfen im Bereich der neu entstehenden Grünzüge des Plangebiets werden dem Feldsperling geeignete Ausweichlebensräume in unmittelbarer Nähe zu den aktuelle Revierstandorte bereit gestellt. Die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt somit erhalten.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.</p>		

7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Auch erhebliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle im Wirkraum des Vorhabens beschriebenen Arten ausgeschlossen werden. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

8. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“. Ziel ist die Bebauung eines etwa 6,87 ha großen Geländes, das zurzeit vorwiegend ackerbaulich genutzt wird, also bis auf ein Gehöft im Bereich der Holbeinstraße 7 unbebaut ist, um den Anforderungen an das Wohnungsangebot u.a. für Studierende nachzukommen.

Um die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Zusammenhang mit dem beschriebenen Vorhaben zu berücksichtigen, wurde vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II beauftragt. Dieser Artenschutzprüfung liegen systematische Untersuchungen der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen Fledermäuse und Vögel zugrunde. Mit Vorkommen anderer geschützter Arten im Plangebiet war nicht zu rechnen. Die Untersuchungen wurden im Jahr 2018 durchgeführt.

Grundlage der Konfliktermittlung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Der vorliegende Beitrag kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

1. Im Untersuchungsraum für vorliegenden Fachbeitrag konnten einige artenschutzrechtlich relevante Arten nachgewiesen werden. Zu nennen sind insgesamt drei Fledermausarten und 17 Vogelarten. Insgesamt 5 der nachgewiesenen Vogelarten brüten im Plangebiet für vorliegende Artenschutzprüfung. Die anderen Arten sind lediglich Gastvögel im Plangebiet, wobei einige davon in der unmittelbaren Umgebung ihre Brutplätze aufsuchen. Unter den erfassten Brutvögeln befindet sich vier planungsrelevante Art entsprechend der Definition von KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016). Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Raum nicht vor.
2. Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sein können. Im Vordergrund steht hierbei der eigentliche Flächenverlust, daneben die unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme. Wirkfaktoren wie Lärm, Licht oder die Fragmentierung von Lebensräumen bzw. die Unterbrechung des Biotopverbunds sind hierbei zu vernachlässigen.

3. Bei Berücksichtigung der genannten Wirkfaktoren kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zahlreicher Arten durch das Vorhaben von vorne herein ausgeschlossen werden. Dies betrifft zunächst alle wildlebenden Vogelarten, die als Gastvögel im Plangebiet nachgewiesen wurden. Bei all diesen Arten kommt es nicht zu einer unmittelbaren Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen auswirken, lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da diese das Untersuchungsgebiet insgesamt nicht zur Fortpflanzung oder als Ruhestätte nutzen.
4. Auch für die planungsrelevanten Vogelarten Dohle (als Koloniebrüter) und Turmfalke treten keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte auf. Beide Arten verlieren bei Bebauung des Plangebiets nicht ihre Brutplätze, sondern nur Teile ihre Nahrungsraums. Die Untersuchung hat hierbei gezeigt, dass das Plangebiet keine essentielle Bedeutung für die beiden Arten als Nahrungsraum innehat. Ausweichflächen, die bereits derzeit in höherem Maße zur Nahrungssuche genutzt werden, liegen im Umfeld des Plangebiets, besonders im Westen in den Freiflächen in Nachbarschaft zur Universität.
5. Für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell betroffenen Arten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme, der Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung, weiterhin der Begrenzung bau- und anlagebedingter Flächenbeanspruchungen und Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Fassadengestaltung an den Gebäuden. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) umgangen werden.
6. Für die gebäudebewohnenden Fledermausarten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus wird eine Ausgleichsmaßnahme (Installation von 6 Fledermauskästen) vorgesehen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu umgehen, da es vorhabenbedingt zu einer Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nachgewiesene Einzelquartiere und Verdacht auf mögliche weitere Quartiernutzungen) der planungsrelevanten Arten kommt.
7. Der Feldsperling verliert durch die Bebauung des Plangebiets zwei Revierzentren im Bereich der Grünwaldstraße. Für die Art entstehen im Bereich der Grünzüge im Plangebiet neue geeignete Lebensräume. Hier werden insgesamt 6 artspezifisch geeignete

Nisthilfen angebracht, um den Revierverlust zu kompensieren und geeignete Ausweichlebensräume zu schaffen.

8. Einige verbreitete und ungefährdete Brutvögel können im Bereich der Eingriffsfläche Lebensräume ebenfalls verlieren. Diese Arten können aber ohne Weiteres auf das Lebensraumangebot in der Umgebung ausweichen. Für diese Arten werden daher keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommt vorliegender Fachbeitrag daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 12.09.2018



Dr. Claus Albrecht

9. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H. G., & BERTHOLD, P. (1997). Die Brutvogel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2005-2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FEYERABEND, F., AND M. SIMON. "Use of roosts and roost switching in a summer colony of 45 kHz phonic type pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus* Schreber, 1774)." *Myotis* 38 (2000): 51-59.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – *Charadrius* 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. *LÖBF-Mitteilungen* 1/2005, 12-17.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2006, 2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.
- LANUV (2018): Internet:
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/saeugetiere/steckbrief/6529> (zuletzt besucht 01.08.2018)
- LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen.
- LÜTTMANN, J. (2007). Artenschutz und Straßenplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 39(8), 236-242.
- MEINIG, H. BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. S. 113-154, Bonn – Bad Godesberg.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)." *Rd. Erl. D. Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz* 6 (2016).

- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2008). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen–Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen. Maßnahmen. Düsseldorf.
- SIMON, M., AND C. KUGELSCHAFTER. "Die Ansprüche der Zwergfledermaus an ihr Winterquartier." *Nyctalus* NF 7 (1999): 102-111.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2011): "Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten-Aves-in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand Dezember 2008." LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4, 79-158.
- SÜDBECK, P., ANDTRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005) (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 40 (9).

10. Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“ Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bielefeld, Campus Westend GmbH, Bielefeld	
Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplans auf überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen im Bereich Bielefeld Dornberg	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: Begründung:	
Die verbreiteten und ungefährdeten Arten werden aufgrund ihrer geringen Betroffenheiten und fehlenden Notwendigkeit zur Planung von CEF-Maßnahmen gruppenweise abgearbeitet.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.